

057
IV ZR 131/57

Verkündet
am 23. Oktober 1957
Pfaus, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Otto W. von A., K.,
M. Straße,
2. des Ingenieurs Otto W., N.,
W. B.

Beklagte und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. ,

g e g e n

Frau Margarete B. geb. F., K.,
von G. Straße,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Raske, Johannsen und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Köln vom 14. März 1957 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

2

Tatbestand:

Die Klägerin war seit dem Jahre 1919 bei der Firma W. OHG und ab 1. Oktober 1923 im persönlichen Sekretariat des Gründers und maßgebenden Komplementärs der Gesellschaft, Otto W., tätig. Otto W. verstarb am 22. Januar 1940 in K. Zu dieser Zeit bezog die Klägerin von der Firma Otto W. OHG ein Gehalt von monatlich 915.- RM und eine jährliche Tantieme von 7.500.- RM.

Otto W. hatte am 29. Oktober 1938 vor dem Notar S. in B. ein Testament errichtet, das durch einen Nachtrag vom 23. November 1939 ergänzt wurde. (Bl. 30 bis 37 und 39 bis 40). Auf Grund des Testaments haben die Beklagten Otto W. allein beerbt. Zwei Testamentsvollstrecker sind bestellt worden.

Das Testament enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

"§ 3

Meine Söhne Otto W. und Otto W. von A. sollen persönliche haftende Gesellschafter der Firma Otto W. werden. Indem ich dies bestimme, mache ich von dem Rechte Gebrauch, das mir nach dem Gesellschaftsvertrage der Firma Otto W. zusteht.

§ 10

Meine Sekretärinnen Frl. Hertha G. in B. und Frl. Grete F. (die jetzige Klägerin) in K. sollen lebenslänglich mit mindestens den Bezügen angestellt bleiben, die sie zur Zeit meines Todes haben. Wenn sie es vorziehen, pensioniert zu werden, soll dies geschehen. Die Pension ist ihnen dann mit den Bezügen, die sie zur Zeit meines Todes haben, lebenslänglich zu gewähren

.. 3 ..

Fräulein Grete F. soll als Vermächtnis das mir gehörige, in K. von G. Straße, belegene, im Grundbuche von K. Band Blatt 1 eingetragene Grundstück erhalten.

§ 12

Meine Erben sollen die laufenden Unterstützungen weiterzahlen, die ich heute dritten Personen zu ihrem angemessenen Unterhalt gewähre, weil sie sich selbst nicht angemessen unterhalten können. Die Empfänger und die Summen ergeben sich aus den bei Herrn Heinrich W. befindlichen Unterlagen.

§ 13

Die sämtlichen von mir in Reichsmark ausgesetzten Vermächtnisse gelten als auf der heutigen inneren Kaufkraft der Reichsmark basiert. Sollte sich diese Kaufkraft ändern, dann soll eine entsprechende Anpassung erfolgen.

§ 14

Soweit die von mir ausgesetzten Vermächtnisse (abgesehen von dem Vermächtnis meines Sohnes Hans) der Erbschaftssteuer unterliegen, soll die Erbschaftssteuer aus meinem Nachlaß entrichtet werden.

Das in § 10 des Testaments erwähnte in K. belegene Grundstück hat der Erblasser der Klägerin bereits im Jahre 1939 geschenkt.

Seit August 1945 ist die Klägerin nicht mehr bei der Firma Otto W. beschäftigt. Sie erhält von dieser Firma, die inzwischen in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt ist, die ihr bei ihrem Ausscheiden gezahlten Bezüge von 915.- RM monatlich nebst einer jährlichen Tantieme von 7.500.- RM; seit der Währungsumstellung werden diese Beträge von der Firma Otto W. in D-Mark gezahlt.



Die Klägerin hat vorgetragen:

1. Von 1945 bis einschließlich 1952 seien das vorher ihr und auch anderen Angestellten gezahlte 14. Monatsgehalt zwar geleistet, aber an der Tantieme abgesetzt worden (Schriftsatz vom 12. November 1955 Bl. 53).

2. Da sich der innere Wert der Mark verringert habe, stehe ihr die Nachzahlung eines Betrages von 300.- DM monatlich ab August 1948 gemäß § 13 des Testaments zu.

3. Von den ab August 1948 bis einschließlich Juni 1955 geleisteten Pensionszahlungen seien 44.537,90 DM als Einkommenssteuer einbehalten worden. Die Zahlungen seien auf Grund eines Vermächtnisses erfolgt und unterlägen daher nicht der Einkommens- sondern der Erbschaftssteuer. Die letztere falle aber gemäß § 14 des Testaments dem Nachlaß zur Last.

4. Entsprechend einer besonderen Anweisung des Erblassers habe dessen Generalbevollmächtigter W. von August 1939 bis zum Tode des Erblassers ihr neben dem monatlichen Gehalt von 915.- RM weitere 1.500.- RM je Monat als angemessenen Beitrag zu ihren Unterhaltskosten gezahlt, die sich durch die Übernahme des in § 10 des Testaments erwähnten ihr bereits im Jahre 1939 geschenkten Villengrundstücks erhöht hätten. Gemäß § 12 des Testaments verlange sie einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 1.500.- DM.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihr 6.500.- DM nebst 4 % Zinsen seit 3. März 1955 zu zahlen.

Sie hat ihr Zahlungsbegehren

1. in Höhe von 4.000.- RM auf die Verpflichtung der Erben, gemäß § 14 des Testaments für die Vermächtnisse die Erbschaftssteuer zu entrichten,
2. im Betrage von 1.500.- DM auf § 13 des Testaments, der die Anpassung der in RM ausgesetzten Vermächtnisse an die innere Kaufkraft der RM zur Zeit der Testamentserrichtung vorsehe, und
3. in Höhe von 1.000.- DM auf § 12 des Testaments, der die Fortzahlung der bis zum Tode des Erblassers monatlich geleisteten 1.500.- DM anordne, gestützt.

Für den Anspruch auf Zahlung des 14. Monatsgehalts für das Jahr 1948 bis 1952 hat die Klägerin keinen bestimmten Teilbetrag geltend gemacht.

Für den Fall, daß einzelne Ansprüche nicht für begründet erachtet werden, hat die Klägerin ihre Gesamtforderung auf einen der übrigen Klagansprüche gestützt.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, auf das zugunsten der Klägerin ausgesetzte Verschaffungsvermächtnis im Sinne des § 2170 BGB seien die §§ 12 - 14 des Testaments nicht anzuwenden. § 13 des Testaments enthalte darüber hinaus eine gesetzlich verbotene Wertsicherungsklausel.

Das Landgericht in Köln hat die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt:

§ 13 des Testaments stelle ein gemäß § 3 WährG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 UmstG und Art. 2 des Gesetzes Nr. 51 der britischen Militärregierung und Art. 2 der VO Nr. 92 der britischen Militärregierung unzulässige Wert-sicherungsklausel dar.

Der Anspruch auf Zahlung der einbehaltenen Steuer-beträge sei nicht ausreichend substantiiert. Der Vortrag der Klägerin, die gemäß § 10 des Testaments geleisteten Zahlungen seien erbschaftssteuer- und nicht einkommens-steuerpflichtig, genüge nicht, um den Anspruch schlüssig darzulegen. Vielmehr sei Voraussetzung, um die Berechtigung des auf § 14 des Testaments gestützten Anspruchs beurteilen zu können, daß notfalls durch die Finanzgerichte festgestellt werde, welche Steuerart und welcher Betrag seit 1948 im Auftrage des Finanzamts von den laufenden Zahlungen an die Klägerin einbehalten worden sei.

Die Klägerin habe auch keinen Anspruch aus § 12 des Testaments. Denn sie habe nach ihrer eigenen Behauptung die monatlichen Zahlungen von 1.500.-- DM erst seit August 1939 erhalten, während der Erblasser nur die Weiterzahlung der zur Zeit der Testamentserrichtung am 29. Oktober 1938 geleisteten Unterhaltsbeträge verfügt habe. Im übrigen gehöre die Klägerin nicht zu den Personen, die sich nicht selbst unterhalten könnten.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und nach ihren Anträgen des ersten Rechtszugs zu erkennen.

Die Beklagten haben beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

In der Berufungsinanz haben die Parteien übereinstimmend vorgetragen, daß die Firma Otto W. es ablehne, die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche zu erfüllen.

Die Beklagten haben ferner geltend gemacht, die etwaigen Ansprüche der Klägerin seien verjährt, mindestens aber verwirkt.

Der in der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1956 vom Berufungsgericht auf 20. Dezember 1956 bestimmte Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde am 20. Dezember 1956 auf den 17. Januar 1957, am 17. Januar 1957 auf den 14. Februar 1957 und am 14. Februar 1957 auf den 14. März 1957 von Amts wegen vertagt.

Durch das am 14. März 1957 verkündete Urteil hat das Oberlandesgericht in Köln das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert, daß die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 6.500.- DM nebst 4 % Zinsen seit 1. August 1955 verurteilt werden, der weitergehende Zinsanspruch der Klägerin jedoch abgewiesen wird.

Das Berufungsgericht hat die auf § 14 des Testaments gestützten Ansprüche (Erstattung der Einkommenssteuer) und die aus § 12 des Testaments hergeleitete Forderung (Zahlung eines Beitrags von 1.500.- DM monatlich zu den Unterhaltskosten des geschenkten Grundstücks) für unbegründet, die Forderung aus §§ 10, 13 des Testaments (erhöhte Pension) jedoch für gerechtfertigt erachtet. Es hat die Frage, ob der Klägerin ein 14. Monatsgehalt von 915.- DM zustehe, dahinstehen lassen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage, soweit das Berufungsgericht ihm nicht entsprochen hat, weiter.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Gegenstand des Rechtsstreits sind 3 Zahlungsforderungen der Klägerin, die sie je zu einem ziffernmäßig bestimmten Teilbetrag gleichrangig nebeneinander geltend macht und je auf einen selbständigen Klagegrund stützt. Dabei sollen, falls der für eine der eingeklagten Teilforderungen zunächst geltend gemachte Klagegrund nicht durchgreift, auch die übrigen Klagegründe zur Begründung dieser Teilforderungen hilfsweise herangezogen werden.

Eine solche Aufteilung des aus einzelnen Teilforderungen zusammengesetzten Gesamtanspruchs, der sich hier auf einen Betrag von 6.500.— DM beläuft, ist zulässig, da Klageantrag und Klagegrund genügend bestimmt sind. Eine Erklärung darüber, in welcher Reihenfolge die Hilfsbegründungen im Falle des Versagens des Hauptgrundes eines Teilanspruches eingreifen sollen, bedarf es nicht (vgl. RGZ 157, 321 326; BGHZ 11, 181 184; 11, 192 sowie MDR 1953 S. 164).

II. Die Beklagten rügen in verfahrensrechtlicher Hinsicht, daß das Berufungsgericht den Verkündungstermin mehrfach vertagt und das Urteil mehr als 3 1/2 Monate

nach der letzten mündlichen Verhandlung verkündet habe. Dadurch habe es gegen § 310 ZPO verstoßen und auch den Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung verletzt. Auf diese Rüge kann die Revision nicht mit Erfolg gestützt werden. Wenn nach § 310 Abs. 1 ZPO der Verkündungstermin nicht später als eine Woche nach der mündlichen Verhandlung angesetzt werden soll, so ist damit nur eine Ordnungsvorschrift gegeben. Ihre Verletzung begründet keinen wesentlichen, für die Entscheidung erheblichen Mangel des Verfahrens, und zwar auch dann nicht, wenn das Urteil erst 3 1/2 Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung verkündet wurde. Unrichtig ist auch die Auffassung der Revision, daß dann das Urteil nicht mehr auf Grund der mündlichen Verhandlung ergangen sei. Der Inhalt einer mündlichen Verhandlung kann dem Richter auch nach 3 Monaten gegenwärtig sein, zumal wenn er sich in dieser Zeit fortlaufend mit dem Streitstoff befaßt. Außerdem ist anzunehmen, daß die entscheidende Beratung über das Urteil alsbald nach der mündlichen Verhandlung stattgefunden hat (vgl. RG JW 1938, 692; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 310 Anm. II, Bem. 6 vor § 214; Wieczorek ZPO § 310 Anm. B I b 2).

III. Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch in der Hauptsache zum Gesamtbetrage der eingeklagten Teilforderungen, also in Höhe von 6.500.— DM für begründet erachtet und zwar auf Grund eines der von der Klägerin geltend gemachten Klagegründe, nämlich der Bestimmung der §§ 10 und 13 des Testaments vom 29. Oktober 1938. Die übrigen Klagegründe vermögen dagegen nach seiner Auffassung den Klageanspruch auch hinsichtlich der erhobenen Teilforderungen nicht zu rechtfertigen.

Das Revisionsgericht hat hiernach zunächst nur nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zu der Auffassung gelangt ist, daß der Zahlungsanspruch der Klägerin mit der Begründung, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung stützt, durchdringen kann. Nur wenn das zu verneinen ist, bleibt zu prüfen, ob das Klagebegehren ganz oder teilweise noch von einem anderen Klagegrund getragen wird.

1) Das Berufungsgericht sieht in der vom Erblasser im § 10 seines Testaments zugunsten der Klägerin getroffenen Verfügung ein Verschaffungsvermächtnis des Inhalts, daß die Beklagten als Erben der Klägerin einen dieser Testamentsbestimmung entsprechenden Anstellungs- bzw. Pensionsvertrag mit der Firma Otto W. zu verschaffen hätten. Es könne, so führt das Berufungsgericht dazu aus, ohne weiteres vorausgesetzt werden, daß der Erblasser mit der Pensionszahlung nicht seine Erben unmittelbar persönlich habe belasten wollen, da sonst eine Verbuchung der Gehaltsbezüge auf Geschäftsunkosten nicht möglich gewesen sei. Dem Erblasser als einem geschäftsgewandten Kaufmann, der dazu bei der Abfassung des Testaments noch von einem Rechtskundigen beraten gewesen sei, könne auch nicht unbekannt geblieben sein, daß er im Wege einer letztwilligen Verfügung nicht die OHG unmittelbar habe belasten können. Es handele sich also insoweit um das Vermächtnis eines nicht zur Erbschaft gehörigen Gegenstandes im Sinne des § 2169 Abs. 1 BGB mit der Maßgabe, daß der Gegenstand auch für den Fall habe zugewendet sein sollen, daß er nicht zur Erbschaft gehöre. Die Klägerin habe demnach gegen die Beklagten zunächst nur einen Anspruch auf Verschaffung der bezeichneten Rechtsstellung

... 11 ...

gegenüber der Firma Otto W[REDACTED]. Da diese aber nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien zur Zahlung der von der Klägerin begehrten Beträge nicht bereit sei, so seien die Beklagten gemäß § 2170 Abs. 2 Satz 1 BGB verpflichtet, den Wert zu entrichten. Sie seien daher für die vorliegende Zahlungsklage passiv legitimiert, wobei es ihnen immer noch unbenommen bleibe, ihre Verpflichtung auf die Firma W[REDACTED] abzuwälzen.

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen, soweit darin die Anordnung des Erblassers zugunsten der Klägerin als ein Verschaffungsvermächtnis gedeutet ist. Darüber besteht auch zwischen den Parteien kein Streit. Rechtlich bedenklich ist jedoch die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Beklagten als die mit dem Vermächtnis beschwerten Erben gemäß § 2170 Abs. 2 Satz 1 BGB zum Wertersatz verpflichtet seien, weil die Firma Wolff sich geweigert habe, der Klägerin den ihr vermachten Rechtsvorteil zu verschaffen. Eine solche Weigerung würde noch nicht ohne weiteres bedeuten, daß die Beklagten außerstande sind, den Verschaffungsanspruch der Klägerin zu erfüllen. Im § 3 seines Testaments hatte der Erblasser auf Grund des Gesellschaftsvertrages bestimmt, daß die Beklagten persönlich haftende Gesellschafter der Firma Wolff werden sollten. Der gesamte Sachvortrag der Parteien, insbesondere auch der Beklagten läßt aber erkennen oder legt mindestens die Annahme nahe, daß die Beklagten auf Grund dieser Anordnung tatsächlich als persönlich haftende Gesellschafter in die Firma W[REDACTED] eingetreten sind und ihr auch als solche in der Folgezeit weiter angehört haben und daß beide Parteien diese Tatsache im gegenwärtigen Rechtsstreit als unstreitig angesehen haben. Solange aber auch nur einer der Beklagten berechtigt ist,

als persönlich haftender Gesellschafter die Gesellschaft zu vertreten, erscheint mindestens die Möglichkeit gegeben, daß er einen Anstellungs- und Pensionsvertrag, wie die Klägerin ihn beansprucht, namens der Firma W. [REDACTED] und mit Wirkung für sie abschließen und damit den Vermächtnisanspruch der Klägerin erfüllen kann. Für das Gegenteil fehlt es jedenfalls in dem Berufungsurteil an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen.

Es ist nach dem Sachvortrag der Parteien auch nicht ersichtlich, daß der Verschaffungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagten aus einem anderen rechtlichen Grunde als dem, den das Berufungsgericht in der Weigerung der Firma W. [REDACTED] für gegeben ansieht, sich in einen Zahlungsanspruch verwandelt hätte. Unter dem Gesichtspunkt des Verzuges würde die Klägerin, falls ein Verzug der Beklagten auch unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 285 BGB festgestellt werden könnte, gemäß § 286 BGB nur den Schaden ersetzt verlangen können, der ihr etwa durch die Verzögerung der Verschaffung entstanden wäre. Dafür, daß sie an der Verschaffung selbst infolge des Verzugs kein Interesse mehr haben und deswegen gemäß § 286 Abs. 2 BGB statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen könnte, besteht nach dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt kein Anhalt. Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin auf Grund des § 326 BGB scheidet schon deshalb aus, weil es sich bei der Verschaffungspflicht der Beklagten aus dem Vermächtnis um eine einseitige Verpflichtung und nicht um eine Verpflichtung aus einem gegenseitigen Verträge handelt.

Noch aus einem anderen Grunde erscheint es zweifelhaft, ob der Verschaffungsanspruch der Klägerin sich wegen des Unvermögens der Beklagten, ihn zu erfüllen, in einen Anspruch auf Wertersatz verwandelt hat und ob eine solche Umwandlung für die Zukunft noch in Betracht kommt. Unstreitig ist die Klägerin, wie vom Erblasser angeordnet, nach dessen Tode mit ihren damaligen Bezügen bei der Firma W. [REDACTED] angestellt geblieben. Als sie im August 1945 freiwillig aus ihrem Dienst bei der Firma ausschied, ist ihr ein Ruhegehalt in Höhe der zuletzt gezahlten Gehaltsbezüge von monatlich 915.-- RM nebst der jährlichen Tantieme von 7.500.-- RM gewährt worden. Nach der Währungsreform sind diese Bezüge im Verhältnis 1 : 1 auf DM umgestellt worden. Bis zum Jahre 1954 ist es bei dieser Regelung verblieben, ohne daß von irgendeiner Seite geltend gemacht worden wäre, die letztwillige Anordnung des Erblassers zugunsten der Klägerin werde auf diese Art nicht oder nicht in der rechten Weise ausgeführt. Dabei war allen Beteiligten der hier in Betracht kommende Inhalt des Testaments bekannt. Die Klägerin hat lediglich behauptet, ihr sei nicht bekannt gewesen, daß ihr Vermächtnis erbschaftssteuer-, aber nicht einkommenssteuerpflichtig gewesen sei; das habe sie erst Anfang 1955 erfahren (Bl. 5 d.A.). Aus diesem ihrem Vortrag wie auch aus ihrem Schriftsatz vom 12. November 1945 (Bl. 47 d.A.) ergibt sich, daß sie im übrigen über den Inhalt der Bestimmungen des Testaments, die ihr Vermächtnis betrafen, wohl unterrichtet war.

Damit ergibt sich die vom Tatrichter zu prüfende und zu entscheidende Frage, ob nicht das Verhalten der

Firma W [REDACTED] gegenüber der Klägerin in den Jahren nach dem Tode des Erblassers dahin zu deuten und von allen Beteiligten auch dahin verstanden worden ist, daß die Firma W [REDACTED] der Klägerin die Rechtsstellung verschaffen wollte, die ihr nach dem Testament des Erblassers gegenüber ihrer Arbeitgeberin zukommen sollte. Trifft das aber zu, so würde im Einverständnis aller Beteiligten, also sowohl der Klägerin als auch der beiden Beklagten als Erben als auch der (möglicherweise von ihnen vertretenen) Firma W [REDACTED] zwischen dieser und der Klägerin ein Dienstverhältnis begründet bzw. aufrecht erhalten sein, für dessen inhaltliche Ausgestaltung für die Zeit nach dem Tode des Erblassers, insbesondere also auch für die Zeit nach dem etwaigen Ausscheiden der Klägerin die Bestimmungen des Testaments vom 29. Oktober 1958 maßgebend waren.

Unter dieser Voraussetzung würden die Beklagten das der Klägerin ausgesetzte Verschaffungsvermächtnis bereits erfüllt haben. Diesen Standpunkt haben sie auch in ihrem Schriftsatz vom 22. Oktober 1955 (Bl. 19/20 d.A.) selbst vertreten. Die Beklagten als Erben wären damit, falls nicht etwa aus dem Testament des Erblassers oder aus sonstigen Tatumständen greifbare Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme entnommen werden könnten, von ihrer Verpflichtung gegenüber der Klägerin frei geworden, so daß diese sich wegen der Erfüllung des ihr verschafften Vertrages nur noch an die Firma W [REDACTED] halten könnte. Für eine persönliche Weiterhaftung der Beklagten in ihrer Eigenschaft als Erben, also für eine Haftung, die sie unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu der Firma W [REDACTED] etwa unter dem Gesichtspunkt einer ihnen bis zum

Tode der Klägerin obliegenden Erfüllungsgarantie -- treffen würde, wäre kein Raum. Eine persönliche Haftung für die Erfüllung des der Klägerin verschafften Pensionsvertrages würde vielmehr gegen sie nur aus § 128 HGB im Hinblick auf ihre Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafter der Firma W. hergeleitet werden können.

Da das Berufungsgericht die erforderliche tatrichterliche Prüfung des Streitstoffs unter diesem für die Entscheidung erheblichen Gesichtspunkt nicht vorgenommen hat und das von ihm festgestellte Sachverhältnis dem Revisionsgericht, wie noch darzulegen ist, eine Sachentscheidung auch auf Grund der weiteren vom Berufungsgericht festgestellten und erörterten Tatsachen, die zur Begründung der Klage vorgetragen waren, nicht ermöglicht, mußte der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Falls die erneute Würdigung des Sachverhalts zu der Feststellung führt, daß zwischen der Klägerin und der Firma W. bereits ein Dienst- und Pensionsvertrag besteht, dessen Inhalt nach dem Willen der Vertragsparteien, wie er etwa in ihrem schlüssigen Verhalten in den Jahren nach dem Tode des Erblassers zum Ausdruck gekommen ist, mit dem im Testament erklärten Willen des Erblassers übereinstimmen sollte, so hängt die Frage, ob die Klägerin auf Grund dieses Vertrages mit Rücksicht auf die Verminderung der inneren Kaufkraft der RM seit dem Jahre 1940 bzw. der DM seit dem Jahre 1948 höhere Ruhegehaltsbezüge beanspruchen kann als sie erhalten hat, davon ab, ob die Bestimmung des § 13 des Testaments, die

einen Ausgleich für eine derartige Kaufkraftminderung vorsieht, nach dem Willen des Erblassers auch auf das Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und der Firma Wolff Anwendung finden sollte und bejahendenfalls, ob dieser Wille des Erblassers in seinem Testament einen hinreichend erkennbaren Ausdruck gefunden hat. Die Beantwortung dieser Fragen ist naturgemäß unabhängig davon, ob ihre Prüfung - wie bisher vom Berufungsgericht - nur unter dem Gesichtspunkt vorgenommen wird, ob diese Testamentsbestimmung erst noch zum Inhalt des zwischen der Klägerin und der Firma W. noch zu begründenden bzw. zu ergänzenden Vertragsverhältnisses gemacht werden müsse oder unter dem Gesichtspunkt, ob sie nach dem Verhalten der Beteiligten bereits Inhalt des zwischen ihnen schon bestehenden Vertragsverhältnisses geworden ist.

Das Berufungsgericht ist bei der Auslegung des Testaments zu der Auffassung gelangt, daß der Erblasser mit der Bestimmung des § 13 auch eine bindende Norm für den Inhalt des der Klägerin zu verschaffenden Anstellungs- und Pensionsvertrages habe aufstellen wollen. Würde diese Auffassung von Rechtsirrtum beeinflußt sein, so würde möglicherweise sowohl die Bestimmung des § 13 des Testaments als auch der Pensionsvertrag als Rechtsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch entfallen und eine Zurückverweisung des Rechtsstreits aus den oben dargelegten Gründen nicht erforderlich sein. Das Revisionsgericht hat daher zu dieser Auffassung Stellung zu nehmen, obwohl das Berufungsgericht das Testament auf Grund der erneuten Verhandlung wiederum unter freier tatrichterlicher Würdigung aller maßgebenden Umstände auszulegen hat, ohne an seine bisherige Auslegung gebunden zu sein.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seines Standpunkts u. a. ausgeführt: Die Zuwendung des § 10 sei als ein in RM ausgesetztes Vermächtnis im Sinne des § 13 anzusehen. Daß das Wort Vermächtnis im § 10 nicht gebraucht werde, sei unwesentlich, da der juristisch beratene Erblasser gewußt habe, daß die Bestimmung dem Inhalt nach ein Vermächtnis darstelle. Ebenso spreche das Fehlen einer bestimmten RM-Summe in der Anordnung des § 10 nicht gegen die Anwendung des § 13, da die Anordnung auf dem Wege der Beschaffung eines Pensionsverhältnisses habe verwirklicht werden sollen und daher eine ziffernmäßige Festlegung nicht erforderlich gewesen sei. In der Vorstellung des Erblassers habe es eine Selbstverständlichkeit sein müssen, daß die von ihm auf dem Wege über die Firma Wolff gewünschten Zahlungen an die Klägerin genau so wie die in dem Testament von ihm sonst angeordneten, ziffernmäßig bestimmten Vermächtnisse in RM ausbezahlt werden sollten und deshalb auch ebenso wie diese des vom Erblasser für notwendig befundenen Währungsschutzes bedürftig seien. Die Unterscheidung der durch den § 13 des Testaments betroffenen, in RM ausgesetzten Vermächtnisse von sonstigen Vermächtnissen könne nur darin ihren Grund haben, daß es sich bei den ersteren um Zahlungen handele, die des Währungsschutzes bedürftig gewesen seien, während es sich bei den anderen um Sachvermächtnisse gehandelt habe, die durch Leistung von Gegenständen zu erfüllen gewesen seien, bei denen also keine Entwertung zu befürchten gewesen sei. Es sei aber auch als gänzlich unwahrscheinlich zu bezeichnen, daß der Erblasser, wenn er überhaupt einen Währungsschutz für erforderlich gehalten habe, diese Vergünstigung wohl den anderen Bedachten, nicht aber der Klägerin zugewendet hätte, deren Wohlergehen ihm offensichtlich in ganz besonderem Maße am Herzen gelegen habe.

21

Zu Unrecht hätten die Beklagten die Auffassung vertreten, es könne dem Erblasser als maßgebendem Leiter eines Großunternehmens eine derartige ungleiche Behandlung gegenüber den anderen Angestellten des Betriebes nicht unterstellt werden. Denn offenbar habe die Klägerin gegenüber dem Erblasser, wie aus den vorliegenden Unterlagen zu ersehen sei, in persönlicher wie in geschäftlicher Beziehung eine Sonderstellung eingenommen. Bei den Zuwendungen an sie habe es sich, wie insbesondere auch die Schenkung einer wertvollen Villa beweise, weitgehend um Akte der Liberalität gehandelt, an die nicht der Maßstab einer im Verhältnis zu den anderen Betriebsangehörigen "gerechten Entlohnung" angelegt werden könne.

Diese, wie auch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkt beruhen auf einer Würdigung des Sachverhalts in tatsächlicher Hinsicht, die das Revisionsgericht nur unter dem Gesichtspunkt nachprüfen könnte, ob das Berufungsgericht dabei das Verfahrensrecht verletzt, insbesondere Tatumstände unbeachtet gelassen hat (§ 286 ZPO) oder gegen Auslegungsregeln, insbesondere gegen § 133 BGB, gegen Denkgesetze oder gegen Erfahrungssätze verstoßen hat (vgl. LM Nr. 1 zu BGB § 133 B und LM Nr. 1 zu § 260 BGB).

Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht den Vortrag der Beklagten, die Tantieme der Klägerin sei von 3.000.— RM im Jahre 1937 auf 7.500.— RM im Jahre 1938 erhöht worden, nicht erörtert hat. Das Berufungsgericht hat jedoch entgegen der Meinung der Revision die Möglichkeit des Ansteigens der Gehälter der Angestellten zwischen der Testamentserrichtung und dem Erbfall berücksichtigt (S. 20 des Urteils Bl. 195 d.A.). Im übrigen

war mit einem Ansteigen der Pensionsbezüge der Klägerin, auf die es im gegenwärtigen Rechtsstreit allein ankommt, nicht zu rechnen, wenn nicht insoweit vom Erblasser besondere Vorsorge getroffen wurde.

Die übrigen, von der Revision erwähnten Gesichtspunkte hat das Berufungsgericht eingehend gewürdigt.

Nach Ansicht der Revision soll die dargelegte Auslegung des Testaments durch das Berufungsgericht deshalb nicht möglich sein, weil im § 10 als maßgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Bezüge der Klägerin der Zeitpunkt des Erbfalls vorgesehen ist, während im § 13 für die in RM zu erfüllenden Vermächtnisse die innere Kaufkraft der RM zur Zeit der Testamentserrichtung maßgebend sein soll. Hiernach habe, so meint die Revision, bei der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung das Gehalt der Klägerin bereits mit dem Erbfall schlagartig erhöht werden müssen, weil die Kaufkraft der RM in der Zeit von der Testamentserrichtung bis zum Tode des Erblassers infolge des ausgebrochenen Krieges schon erheblich gesunken sei. Eine solche Erhöhung sei aber auch aus wirtschaftlichen Gründen bedenklich gewesen.

Das Berufungsgericht hat indes nicht verkannt, daß bei der von ihm vertretenen Testamentsauslegung zwischen der Bestimmung des § 10 und der des § 13 des Testaments eine gewisse Unstimmigkeit besteht. Ob der Erblasser sich dessen bewußt gewesen sei, so führt es dazu aus, könne dahinstehen. Möglicherweise habe er sie in Kauf genommen. Vielleicht habe er auch angesichts der damaligen stabilisierten Lohn- und Preisverhältnisse nicht

mit einer baldigen erheblichen Erhöhung des Lebensindexes für den Zeitraum bis zu seinem Tode gerechnet, wie sie auch tatsächlich in der Folgezeit bis dahin nicht eingetreten sei. Vielleicht habe auch der Erblasser gedacht, daß die Unstimmigkeit in seinen letztwilligen Erklärungen, wenn sie doch zu erheblichen Konsequenzen führen sollte, im Wege der ergänzenden Auslegung beseitigt werden könne und zwar in dem Sinne, daß als maßgeblicher Zeitpunkt für die innere Kaufkraft der RM ebenfalls der Zeitpunkt des Erbfalls und nicht der der Testamentserrichtung zugrundegelegt sei. Jedenfalls erscheine die Unstimmigkeit nicht so bedeutsam, daß sie angesichts der erheblichen, für eine andere Auslegung sprechenden Umstände zum Anlaß genommen werden könne, eine Anwendung des § 13 auf § 10 des Testaments abzulehnen.

Diese Ausführungen geben zu durchgreifenden rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Sie werden noch durch die Erwägung gestützt, daß der Erblasser bei den von ihm ausgesetzten Vermächtnissen nur den Kaufwert der RM im Zeitpunkt der Testamentserrichtung zugrundelegen konnte, weil er den inneren Wert in diesem Zeitpunkt überblicken konnte, nicht aber den Wert der RM in dem ihm unbekannten Zeitpunkt des Erbfalls. Es erscheint fraglich, ob unter diesen Umständen überhaupt zwischen der Bestimmung des § 10 und der des § 13 ein Widerspruch besteht. Aber auch, wenn man das Bestehen eines solchen Widerspruchs bejaht und darin einen Umstand erblickt, der gegen die Annahme spricht, der Erblasser habe eine Anwendung des § 13 auf die Gehalts- und Pensionsbezüge der Klägerin gewollt, so wäre dieser Umstand nicht derart, daß er eine solche Annahme denkgesetzlich oder nach der Lebenserfahrung mit Notwendigkeit ausschlosse. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß in Verträgen und Testamenten, selbst wenn rechtskundige Personen bei ihrer Abfassung

mitgewirkt haben, immer wieder Unklarheiten und Unstimmigkeiten vorkommen, ohne daß diese den Beteiligten bewußt werden. Es kann deshalb bei der Auslegung derartiger Erklärungen nicht immer davon ausgegangen werden, daß der Erklärende eine Anordnung deshalb nicht gewollt haben könne, weil sie mit einer anderen nicht vereinbar sei. Die Frage, ob er sie trotzdem gewollt habe, ist vielmehr jeweils unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Eine solche Würdigung hat das Berufungsgericht hier vorgenommen; sie ist als solche grundsätzlich im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar.

Aus der Tatsache, daß die Klägerin bis Dezember 1954 keine Erhöhung ihrer Bezüge verlangt hat, läßt sich nichts für die Frage herleiten, ob der Erblasser ihr gegebenenfalls eine solche Erhöhung hat zukommen lassen wollen.

Soweit die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 13 des Testaments auf das zwischen der Klägerin und der Firma Wolff bestehende Vertragsverhältnis von der Auslegung des Testaments abhängt, ist sie hiernach vom Berufungsgericht bisher ohne Rechtsirrtum bejaht worden. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend ausgeführt, daß diese Bestimmung nicht gegen ein zur Zeit der Testamentserrichtung oder des Erbfalls bestehendes Gesetzesverbot verstieß. Eine dem § 3 des Währungsgesetzes oder der Militärregierungs-VO Nr. 92 vergleichbare Regelung bestand bis zum 30. Juni 1947 nicht. Das Roggenschuldengesetz vom 16. Mai 1934, RGBl I, 391 und die Verordnung über wertbeständige Rechte vom 16. November 1940, RGBl I, 1521 in Verbindung mit der Fixierung des Feingoldpreises durch § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939, RGBl I, 1015 berühren die Gültigkeit des

§ 13 des Testaments nicht. Die inhaltliche Ausgestaltung des Dienst- und Pensionsvertrages der Klägerin im Sinne des § 13 des Testaments ist daher ebenfalls nicht gemäß § 134 BGB und folgeweise das Vermächtnis nicht gemäß § 2171 BGB nichtig.

Geht man davon aus, daß die nach Maßgabe des Testaments zugunsten der Klägerin zu begründende Pensionsforderung ursprünglich auf RM lautete, so würde die MilRegVO Nr. 92 zwar zunächst auf sie Anwendung gefunden haben. Wie aber das Berufungsgericht richtig darlegt, ist diese Verordnung, die nur den Schutz der RM bezweckte, mit dem Inkrafttreten der Währungsreform gegenstandslos geworden (ebenso BGHZ 9, 56 627; NJW 1951, 842; Röttemann NJW 1951, 708). Sie würde daher, soweit die Klägerin Erfüllung ihres Pensionsvertrages nur für die Zeit nach der Währungsreform verlangt, nicht zum Zuge kommen. Aber auch soweit der Anspruch der Klägerin etwa noch auf Erfüllung des Vermächtnisses im Sinne einer Änderung ihres Pensionsvertrages, d.h. einer vertraglichen Erhöhung ihrer Pensionsbezüge in DM nach Maßgabe des § 13 des Testaments gerichtet ist, würde einer Erfüllbarkeit dieses Anspruchs für die Zeit nach der Währungsreform die Verordnung Nr. 92 nicht mehr entgegenstehen.

Ebenso berührt auch § 3 des Währungsgesetzes den Anspruch der Klägerin nicht. Soweit ihr Pensionsvertrag dahin auszulegen ist, daß er ihr schon seit dem Tode des Erblassers einen bedingten Anspruch gegen die Firma Wolff auf erhöhte Nennwertbezüge gewährt, steht ihr dieser Anspruch auf Grund eines Rechtsgeschäfts zu, das bereits vor der Währungsreform abgeschlossen wurde und auf das demnach, wie der erkennende Senat bereits mehrfach entschieden hat, § 3 des Währungsgesetzes keine Anwendung findet (NJW 51, 708, 709; BGHZ 9, 56 637).

Aber auch wenn man annimmt, daß der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagten auf Einbeziehung des § 13 des Testaments in den Pensionsvertrag noch nicht erfüllt sei, eine entsprechende Vereinbarung mit der Firma W [REDACTED] vielmehr für die Zeit nach der Währungsreform noch getroffen werden müsse, um dem im § 13 des Testaments zum Ausdruck gekommenen Willen des Erblassers gerecht zu werden, so würde § 3 Satz 2 des WährG der Erfüllung dieses Anspruchs nicht entgegenstehen. Die Verpflichtung, eine solche Ausgestaltung des zwischen der Klägerin und der Firma W [REDACTED] bereits bestehenden Vertragsverhältnisses zu veranlassen, war für die Beklagten bereits vor der Währungsreform durch das Testament des Erblassers begründet, wenn dieses so auszulegen ist, wie es das Berufungsgericht getan hat. Diese Verpflichtung hätte bei dieser Auslegung bereits beim Tode des Erblassers erfüllt werden können und erfüllt werden müssen. Es kann aber nicht angenommen werden, daß die Bestimmung des § 3 Satz 2 des WährG, die ebenso wie die Verordnung Nr. 92 wegen ihres Eingriffs in die Vertragsfreiheit einschränkend auszulegen ist, auch die Erfüllung einer bereits vor ihrem Inkrafttreten wirksam begründeten Verpflichtung habe verbieten, also die Säumigkeit in der Erfüllung dieser Verpflichtung habe begünstigen wollen.

Das Berufungsgericht wird aber zunächst noch zu prüfen haben, was unter den "Bezügen" im Sinne der §§ 10, 13 des Testaments zu verstehen ist, ob nur das Gehalt oder auch die Tantieme. Den Parteien wird Gelegenheit zu geben sein, hierzu Stellung zu nehmen.

Der bedingte Anspruch der Klägerin auf eine Erhöhung ihrer Bezüge, die ihr auf Grund eines zwischen ihr und der Firma W [REDACTED] bestehenden und nach dem Tode des Erb-

lassers im Sinne des § 13 des Testaments ausgestalteten oder auszugestaltenden Vertragsverhältnis zustehen würde, ist seinem Umfang nach zwar nicht eindeutig bestimmt, er ist jedoch hinreichend bestimmbar. Das Berufungsgericht wird zunächst noch zu erwägen haben, ob nach dem Sinn und Zweck der von einem Großkaufmann, für den praktische Erwägungen im Vordergrund zu stehen pflegen, getroffenen Testamentsbestimmung etwa der Wert der Reichsmark im Jahre 1938 und der Wert der Deutschen Mark im Juni 1948 gleichzusetzen sind und für die Erhöhung also erst von Juni 1948 auszugehen ist. Wie dem aber auch sei, die Veränderung der inneren Kaufkraft der RM seit 1938 und der DM seit 1948 läßt sich wenigstens annähernd feststellen. Der vom statistischen Bundesamt herausgegebene Preisindex der Lebenshaltung der mittleren Verbrauchergruppen, von dem das Berufungsgericht bei der Berechnung der Höhe der Ansprüche der Klägerin ausgeht (vgl. neuerdings Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik 1957 S. 505 und 507), kann einer solchen Feststellung der Veränderung der Kaufkraft der Mark gegenüber ihrer Kaufkraft im Jahre 1938 oder im Juni 1948 am nächsten kommen. Wenn das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, daß die Bestimmung der Kaufkraftveränderung der RM nach diesem Maßstab auch der Willenseinstellung des Erblassers am ehesten entspreche, wobei freilich angenommen werden müsse, daß er geringfügige Verschiebungen nicht habe berücksichtigt wissen wollen, so ist dagegen aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Es könnte vom Berufungsgericht bei der erneuten Prüfung freilich auch erwogen werden, ob bei einer etwaigen Erhöhung der Bezüge der Klägerin als einer früheren Angestellten bei sinngemäßer Auslegung des § 13 nicht etwa die Gehaltssteigerungen der Angestellten, die etwa eine gleiche Stellung wie die Klägerin hatten, als Vergleichsmaßstab herangezogen werden könnten. Das Berufungsgericht

wird ferner noch zu prüfen haben, ob der Sachverhalt Anhaltspunkte dafür bietet, daß die nähere Bestimmung des Umfangs der der Klägerin gegebenenfalls zustehenden Erhöhung ihrer Bezüge durch die Testamentsvollstrecker oder durch eine der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des erörterten Maßstabes nach billigem Ermessen zu erfolgen hat oder ob sie erforderlichenfalls unmittelbar durch das Gericht vorgenommen werden muß (vgl. § 315 ff BGB).

Der von den Beklagten erhobene Verwirkungseinwand ist nicht begründet. Mit diesem Einwand soll die treuwidrig verspätete Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen werden. Maßgebend ist, ob der Verpflichtete bei objektiver Beurteilung des Verhaltens des Berechtigten erwarten durfte, daß dieser sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, ob er sich also darauf einrichten durfte, daß er mit einer Rechtsausübung durch den Berechtigten nicht mehr zu rechnen brauche (RGZ 155, 152; 158, 107; Urteil des BGH vom 22. Februar 1951 I ZR 22/50 = MDR 1951, 281). Die Leistung muß daher für den Verpflichteten unter diesem Gesichtspunkt nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar sein, wobei auch das Verhalten des Schuldners zu berücksichtigen ist (Urteil des II. Zivilsenats vom 27. Juni 1957 II ZR 15/56 BGHZ 25, 47). Einen allgemeinen Rechtssatz, daß aus einem vor langer Zeit begründeten Rechtsverhältnis mit Rücksicht auf den bloßen Zeitablauf Ansprüche nicht mehr erhoben werden können, ist nicht anzuerkennen (IM BGB § 779 Nr. 4 -).

Daraus, daß die Klägerin bis zur Währungsreform nichts unternahm, ihren etwaigen Anspruch auf erhöhte Pensionsbezüge durchzusetzen, konnten die Beklagten nicht

den Schluß ziehen, die Klägerin werde in Zukunft aus § 13 des Testaments keine Ansprüche herleiten. Denn nach dem Krieg waren auf Grund der Bewirtschaftungs- und Preisvorschriften die Preise der Verbrauchsgüter, soweit sie überhaupt zu erhalten waren, auf etwa den Reichsmarktpreisen des letzten Vorkriegsjahres eingefroren.

Nach dem 20. Juni 1948 hat die Klägerin bis zur unbestritten im Dezember 1954 (Bl. 48 GA) erfolgten Unterredung mit dem Beklagten zu 1 keine über § 10 des Testaments hinausgehenden Ansprüche geltend gemacht, andererseits aber auch nichts getan, was die Beklagten oder die Firma W. zu der Annahme berechtigt hätte, die Klägerin werde trotz des seit 1949 ansteigenden Lebenshaltungsindex nicht mehr auf ihre Rechte aus § 13 des Testaments zurückkommen. Ein längerer Zeitablauf, in dem ein Anspruch nicht erhoben wird, genügt nicht, um die Rechtsausübung unzulässig werden zu lassen. Dies muß hier umsomehr gelten, als die Beklagten und die Firma W. das Zögern der Klägerin unter den obwaltenden Umständen nach Treu und Glauben vor allem damit erklären konnten, daß die Klägerin wegen der nicht leicht zu überschauenden Rechtslage ihre Ansprüche zurückstelle. Jedenfalls ist im Berufungsurteil nichts festgestellt, was vom Zeitablauf abgesehen den Beklagten oder der Firma W. nach Treu und Glauben die Annahme berechtigt erscheinen lassen konnte, daß die Klägerin mit weiteren Ansprüchen nicht mehr hervortreten werde. Das Berufungsgericht hebt zutreffend hervor, daß die Klägerin zunächst die Veränderung der Kaufkraft der Mark, wie sie etwa in der Statistik über den Preisindex der Lebenshaltungskosten vom statistischen Bundesamt angezeigt wird, abwarten konnte, um mit ihren Ansprüchen hervortreten zu können. Unter diesen Umständen kann nicht

angenommen werden, daß die verlangte Leistung den Beklagten oder der Firma W. unzumutbar geworden sei, weil die Klägerin erst Ende 1954 mit ihren Ansprüchen hervorgetreten ist. Die jetzige Geltendmachung ihrer Forderung verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der von dem Beklagten erhobenen Verjährungseinrede lassen keinen rechtlichen Mangel erkennen. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

2) Die Klägerin hat ihren Anspruch hilfsweise auch auf § 14 und auf § 12 des Testaments gestützt. Das Berufungsgericht hat mit eingehender Begründung dargelegt, daß die Klägerin aus diesen Testamentsbestimmungen keine Ansprüche herleiten kann. Die Ausführungen, die es hierzu gemacht hat, geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

3) Da das Berufungsgericht zu der Frage, ob der Klägerin ein 14. Monatsgehalt von 915.-- DM zustehe, keine Feststellungen getroffen hat, konnte auch das Revisionsgericht insoweit zu dem Klageanspruch nicht sachlich Stellung nehmen.

Nach allem erwies sich die Zurückverweisung
des Rechtsstreits als notwendig.

Schmidt

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg